

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 7. September 1978	1978
-------	----------------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Kollektenplan für das Jahr 1979	125	Wehrpolitische Informationstagung	132
Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung	128	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ramsbeck-Neuandreasberg, Olsberg und Bestwig	133
Honorare bei kirchlichen Veranstaltungen	130	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Weitmar-Mark und Stiepel	133
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen	130	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bönen und Wischerhöfen	134
		Persönliche und andere Nachrichten	134
		Neu erschienene Bücher und Schriften	136

Kollektenplan für das Jahr 1979

Landeskirchenamt
Az.: B 7—06

Bielefeld, den 17. 8. 1978

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1979 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	7. Januar 1. So. nach Epiphantias	Für die Weltmission
3	14. Januar 2. So. nach Epiphantias	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
4	21. Januar 3. So. nach Epiphantias	Für Gehörlosen-, Blinden und Krankenseelsorge
5	28. Januar 4. So. nach Epiphantias	Für evangelische Erziehungsheime
6	4. Februar Letzt. So. nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	11. Februar Septuagesimae	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
8	18. Februar Sexagesimae	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
9	25. Februar Estomihi	Für den Dienst an Nichtseßhaften
10	4. März Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	11. März Reminiscere	Für den Dienst an Alkoholkranken
12	18. März Oculi	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13	25. März Laetare	Für die Zufluchtsheime und die Mitternachtsmission in Westfalen
14	1. April Judica	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	8. April Palmarum	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
16	12. April Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17	13. April Karfreitag	Brot für die Welt
18	15. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
19	16. April Ostermontag	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
20	22. April Quasimodogeniti	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
21	29. April Misericordias Domini	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
22	6. Mai Jubilae	*Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen
23	13. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24	20. Mai Rogate	Für die Weltmission
25	24. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26	27. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
27	3. Juni Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28	4. Juni Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
29	10. Juni Trinitatis	Für ev. Familienbildungsstätten und Familienberatung
30	17. Juni 1. So. nach Trinitatis	Kollekte für den Deutschen Ev. Kirchentag
31	24. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32	1. Juli 3. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe
33	8. Juli 4. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Behinderten

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
34	15. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
35	22. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	29. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision und für die Förderung evangelischer Familienpflege
37	5. August 8. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
38	12. August 9. So. nach Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
39	19. August 10. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
40	26. August 11. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41	2. September 12. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
42	9. September 13. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
43	16. September 14. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44	23. September 15. So. nach Trinitatis	**Tag der Diakonie
45	30. September Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	7. Oktober 17. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47	14. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für evangelische Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
48	21. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
49	28. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
50	31. Oktober Reformationstag	***Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51	4. November 21. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	11. November Drittl. So. d. Kirchenjahres	Für die Kinderheilsfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie
53	18. November Vorl. So. d. Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	21. November Buß- und Bettag	Für die ev. Straffälligenhilfe
55	25. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	2. Dezember 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
57	9. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
58	16. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	23. Dezember 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
60	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	30. Dezember 1. So nach Weihnachten	Für die Schiffergemeinde und die Binnenschiffermission in Westfalen
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

** Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*** Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am Sonntag, dem 4. November 1979, einzusammeln.

Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung (AusfBest PWO)

Vom 17. Mai 1978

Aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967/16. Oktober 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1970 (KABl. 1971 S. 1) und den Änderungen vom 14. Oktober 1971 (KABl. S. 188), 18. Oktober 1974 (KABl. S. 212) und 16. Oktober 1975 (KABl. S. 153) hat die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Abs. 1 b) in Verbindung mit c)

Bei mehreren Wohnsitzen kann das Gemeindeglied nur in einer Gemeinde wählen. Unter: „in der Gemeinde wohnen“ ist in der Regel der Hauptwohnsitz zu verstehen. Bei einem zweiten Wohnsitz ist zu entscheiden, wo das Gemeindeglied am kirchlichen Leben vollen Anteil nimmt.

Trägt das Gemeindeglied an seinem Hauptwohnsitz zu den kirchlichen Abgaben einer anderen Landeskirche bei, ist an seinem zweiten Wohnsitz ein kirchliches Wahlrecht nicht begründet.

2. Zu § 1 Abs. 3 a)

Von dieser Bestimmung kann nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Beschlusses eines staatlichen Gerichtes Gebrauch gemacht werden.

3. Zu § 1 Abs. 3 b)

In allen Fällen, in denen ein Presbyterium Kirchengenossenschaftsmaßnahmen ergreift, ist bis zu ihrer Aufhebung in der Gemeindegliedkartei und in der Wählerliste der Gemeinde ein Sperrvermerk zu dem Namen des in Kirchengenossenschaft Genommenen zu setzen.

4. Zu § 1 Abs. 3 c)

Im Fall von Art. 41 KO („Entlassung eines Presbyters wegen Pflichtverletzung“) hat das Presbyterium zur Wählerliste einen Sperrvermerk zu geben. Dieser Sperrvermerk ist aufzuheben, sobald der Betreffende seine Wahlberechtigung wiedererhalten hat.

5. Zu § 2 Abs. 2

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 ist das Presbyterium verpflichtet, das Wählerverzeichnis bei Eingang eines gültigen Wahlvorschlages einzusehen. Es hat ggf. die erforderliche Eintragung in das Wählerverzeichnis nachzuholen.

6. Zu § 3 Abs. 2

Anträge der Presbyterien auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter sind möglichst umgehend nach der Bekanntgabe der Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 2 beim KSV einzureichen.

7. Zu § 5 Abs. 2

Anträge auf Aufgliederung in Wahlbezirke sind möglichst umgehend nach der Bekanntga-

be der Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 2 beim KSV einzureichen.

8. Zu §§ 6 und 7

Die Presbyterien haben bis zu einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Termin des voraufgehenden Jahres die notwendigen Beschlüsse gemäß §§ 6 und 7 zu fassen. Die „besondere Kennzeichnung“ auf den Karten der Gemeindegliederkartei kann durch folgende deutliche Hinweise geschehen:

Kartenreiter, Kerben, Stempelaufdruck.

9. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 enthält lediglich eine Zuständigkeitsregelung für formell eingelegte Beschwerden gegen Beschlüsse der Presbyterien im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren. Unabhängig von dieser Zuständigkeitsregelung des § 8 Abs. 1 hat der Superintendent gemäß Art. 111 KO die Pflicht, ohne besonderen Anlaß darauf zu achten, daß das Wahlverfahren ordnungsgemäß abläuft (allgemeine Dienstaufsicht).

10. Zu § 8 Abs. 2 (§§ 13 Absätze 2 und 4, 19 Abs. 2, 23 Abs. 3), §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, § 18 Abs. 3

Bei der Berechnung der Fristen für Beschwerden (§ 13 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3), für Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3) sowie für Annahme einer Wahl als Presbyter (§ 18 Abs. 3) wird der Tag der Gemeindeversammlung, der Abkündigung im Gottesdienst, der Bekanntgabe der Wahl zum Presbyter oder die Ablehnung als Bewerber um das Presbyteramt nicht mitgerechnet. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

11. Zu § 8 Abs. 3

Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann Anlaß zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde an das Landeskirchenamt werden.

12. Zu § 8 Abs. 4

Ist über eine Beschwerde vom Kreissynodalvorstand gemäß § 8 Abs. 1 zu entscheiden, hat der Kreissynodalvorstand in der Entscheidung den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist.

13. Zu § 10 Abs. 3

Die Bestimmung ist so zu verstehen, daß alle wirksamen Mittel anzuwenden sind, in der Gemeindeversammlung die Gemeindeglieder zu Vorschlägen zu veranlassen. Dazu hat sich die persönliche Vorstellung der aus der Versammlung Genannten als dienlich erwiesen.

Durch den Text des § 10 ist eine Personaldebatte nicht ausgeschlossen, wenn sie von der Gemeindeversammlung gewünscht wird.

Es kann auch im Zuge der Unterrichtung der Gemeinde ein Rechenschaftsbericht des Presbyteriums über die abgelaufene Amtszeit vorgelegt werden.

14. **Zu § 10 Abs. 4**

Ein Wahlvorschlag ist nicht deshalb ungültig, weil ein Gemeindeglied mehrere Wahlvorschläge unterschrieben hat.

15. **Zu § 10 Abs. 5**

Das Einholen der schriftlichen Zustimmung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes ist Sache der Vorschlagenden.

16. **Zu § 13 Abs. 2**

Vorschläge, die neben den geforderten mindestens 10 Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern auch Unterschriften anderer Gemeindeglieder, die noch nicht wahlberechtigt sind, tragen, sind gültig.

17. **Zu § 14 Abs. 4**

Der Losentscheid ist ein Teil des Wahlverfahrens und muß durch das alte Presbyterium getroffen werden, nachdem die Gewählten die Wahl gemäß § 18 Abs. 3 angenommen haben.

Wo Wahlbezirke bestehen, ist der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchzuführen.

18. **Zu § 15 Abs. 1**

Die Kirchenleitung stellt einen Zeitplan auf, der den Beschlußgremien Fristen für ihre Beschlüsse zu dem Wahlverfahren bindend vorschreibt.

19. **Zu § 15 Abs. 2**

Die Wahlzeit ist ausreichend lang zu bemessen, um möglichst vielen Wählern Gelegenheit zur Wahl zu geben.

20. **Zu § 15 Abs. 3**

Die Briefwahl ist als Ausnahme zugelassen. Unterlagen für die Briefwahl dürfen nur auf Einzelantrag ausgegeben werden. Die Unterlagen werden nur auf Antrag vom Vorsitzenden des Presbyteriums oder seinem Beauftragten ausgegeben. Andere Personen sind zur Ausgabe der Unterlagen nicht berechtigt.

Der Name des Gemeindegliedes, dem Briefwahlunterlagen ausgehändigt sind, muß in dem Wählerverzeichnis (Kartei) so deutlich gekennzeichnet sein, daß der Wahlvorstand am Wahltag die Berechtigung der Stimmabgabe durch Wahlbrief gemäß § 16 Absatz 5 eindeutig aus dem Verzeichnis feststellen kann.

Über die Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl entscheidet der Wahlvorstand.

21. **Zu § 15 Abs. 4**

Je ein Exemplar der Presbyterwahlordnung und der Ausführungsbestimmungen der Kir-

chenleitung sind jedem Wahlvorstand zu übergeben.

Bei der Besetzung des Wahlvorstandes sind die Ausschlußgründe des Art. 37 Abs. 1 und 2 KO sinngemäß anzuwenden.

22. **Zu § 16 Abs. 3**

Die Bestimmung: „die Wahl ist geheim“, ist unabdingbar. Die Presbyterien haben Sorge zu tragen, daß die Stimmabgabe gegen Sicht geschützt vorgenommen wird (Wahlkabinen). Es kann kein Wähler auf diesen Sichtschutz verzichten.

Die Bestimmung: „Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen“, verlegt die Initiative auf das gebrechliche Gemeindeglied. Darum ist diese Bestimmung im Wahllokal deutlich lesbar auszuhängen. Persönliche Angebote von anwesenden Gemeindegliedern an Wahlberechtigte, ihnen bei der Wahl zu helfen, sind unzulässig.

23. **Zu § 16 Abs. 5**

Die Vernichtung der gesondert aufbewahrten Wahlbriefe muß in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Amtseinführung der neu berufenen Presbyter im Presbyteriumsprotokoll vermerkt werden.

24. **Zu § 17 Abs. 1**

Bei der Auszählung der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen sind zwei getrennte Stimmlisten zu führen. Diese sind der Niederschrift gemäß § 17 Abs. 3 beizufügen.

25. **Zu § 18 Abs. 5**

Der Losentscheid ist ein Teil des Wahlverfahrens und muß durch das alte Presbyterium getroffen werden, nachdem die Gewählten die Wahl gemäß § 18 Abs. 3 angenommen haben.

Wo Wahlbezirke bestehen, ist der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchzuführen.

26. **Zu § 21 Abs. 2**

Die im Wahlverfahren gesammelten Stimmzettel sind 12 Monate nach Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten.

27. **Zu § 22 Abs. 2**

Die Vorschrift darf nur bei Neubildung einer Kirchengemeinde angewendet werden, also nicht bei Auflösung eines Presbyteriums gemäß Art. 82 oder Art. 83 KO.

28. **Zu § 22 Abs. 3**

Wo nach Wahlbezirken getrennt gewählt worden ist, wird der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchgeführt.

Die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen treten außer Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Reiß

Az.: 13986 V/A 5—01

Honorare bei kirchlichen Veranstaltungen

Landeskirchenamt
Az.: D 1—01/Beih. 1

Bielefeld, den 15. 8. 1978

1. Die Verfügung vom 16. 12. 1975 (KABl. 1976 S. 2) über Honorare bei Vorträgen und Lehrgängen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.
2. Bei der Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 - a) Bei der Zahlung von Honoraren sind die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Mittel einschl. der Leistungen Dritter unbedingt einzuhalten. Die Leitungsorgane sind hier zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet.
 - b) Referenten, die im Dienst der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden oder ihrer Einrichtungen stehen, erhalten kein Honorar. Besondere Leistungen können vergütet werden, wenn diese außerhalb des in der Dienstanweisung umschriebenen Arbeitsbereichs liegen.
 - c) Die Zahlung von Reisekosten nach den landeskirchlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
 - d) Die gezahlten Honorare sind von dem Empfänger zu versteuern, dieser ist auf seine Verpflichtung hinzuweisen.
 - e) Die Regelungen zur Genehmigung und über den Nachweis von Nebentätigkeiten für kirchliche Mitarbeiter bleiben unberührt.
 - f) Bei Vertretungen für Gottesdienste und Amtshandlungen gelten die entsprechenden Vertretungskostenrichtlinien.
3. Hinsichtlich der Höhe von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen, die von der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden oder ihren Einrichtungen getragen werden, gilt folgendes:
 - a) Referenten, die im Dienst der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden oder ihren Einrichtungen stehen, soweit sie Einzelleistungen außerhalb des in der Dienstanweisung umschriebenen Arbeitsbereichs erbringen, erhalten
bei Vorträgen (ggf. einschl. Aussprache) bis zu 100,— DM
bei Tagungsbegleitung (ggf. einschl. Kurzreferat) für 1 Tag bis zu 100,— DM
für Training im Lehrgang je Doppelstunde bis zu 60,— DM
 - b) Sonstige Referenten erhalten
bei Vorträgen (ggf. einschl. Aussprache) bis zu 200,— DM
in Sonderfällen durch Entscheidung des Superintendenten oder des Leiters der Einrichtung bis zu 300,— DM
bei Tagungsbegleitung (ggf. einschl. Kurzreferat) für 1 Tag bis zu 200,— DM
in Sonderfällen durch Entscheidung des Superintendenten oder des Leiters der Einrichtung bis zu 300,— DM
für Training im Lehrgang je Doppelstunde bis zu 150,— DM
4. Bei Lehrgängen werden je Unterrichtsstunde gezahlt bis zu 30,— DM
5. Ausnahmen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen

Landeskirchenamt
Az.: C 17—11/4

Bielefeld, den 18. 7. 1978

Nachstehend wird das Programm I/78 veröffentlicht:

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 4. 1978 — II/B 3 — 32 — 01 —

1. Zielsetzung
Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden.
2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.
Bei Ausbildung im öffentlichen Dienst — auch über den eigenen Bedarf hinaus — muß sichergestellt sein, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden kann; verwaltungsbezogene Berufe können daher nicht gefördert werden.
 - 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 2. 1. 1978 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes.
(Allein die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes ohne Erhöhung des Gesamtbestandes

- der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.)
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche
- 2.41 ohne schulformbezogenen Abschluß,
- 2.42 mit Sonderschulabschluß
bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein.
Eine Überschreitung der Altersgrenze ist un-
schädlich, soweit sie durch Wehr- oder Zivil-
dienst bedingt ist.
- 2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eigen-
ung dieser Jugendlichen erfolgen
- 2.51 in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48
Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b
Handwerksordnung (HwO). (Falls erforderlich,
sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch
die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbil-
dungsgesetzes zu erlassen);
- 2.52 in allen sonstigen anerkannten Ausbildungs-
berufen.
- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen
dem 2.1. und 31. 12. 1978 beginnen. Anträge
auf Förderung müssen jedoch bis zum 30. 11.
1978 gestellt werden.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
der zuständigen Stelle eingetragen werden.
3. Umfang der Förderung
- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird
ein monatlicher Zuschuß von 200,— DM für die
gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit ge-
währt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß
§ 24 b Einkommenssteuergesetz 1978 die Be-
rücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbe-
trages geltend gemacht werden.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch.
Er wird nur im Rahmen der verfügbaren
Haushaltsmittel gewährt.
Der Zuschuß ist nur mit meiner Zustimmung
abtretbar oder verpfändbar.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser
Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln
gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf
die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.4 Werden Mittel aus dem Programm I/78 in An-
spruch genommen, ist eine Förderung nach dem
Programm II/78 ausgeschlossen.
- 3.5 Abweichungen von den Förderungsvorausset-
zungen sind nur mit meiner Zustimmung mög-
lich.
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind
schriftlich nur gemäß dem beiliegenden An-
tragsmuster (Anlage 1) bis zum 30. 11. 1978
über die zuständige Stelle dem Regierungsprä-
sidenten zuzuleiten, der über die Anträge ent-
scheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungs-
präsident, in dessen Bezirk der Antragsteller
seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des
Antrages zu prüfen, ob
- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vor-
liegt und in das Verzeichnis der Berufsausbil-
dungsverhältnisse eingetragen ist,
 - es sich bei dem zur Verfügung gestellten
Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zu-
sätzlichen Ausbildungsplatz handelt.
- Die zuständige Stelle kann, soweit das erfor-
derlich erscheint, vom Antragsteller weitere
Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfor-
dern.
- 4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antrag-
steller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt.
Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag
des Bewilligungsbescheides.
Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt,
und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.
jeden Jahres. Die erste Auszahlung setzt den
Nachweis voraus, daß die Eintragung des Be-
rufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse der zustän-
digen Stelle erfolgt ist.
5. Rückzahlung von Zuschüssen
- 5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rück-
zahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4
der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze
(Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvor-
schriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung).
- 5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem
vom Antragsteller nicht zu vertretenden
Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die
bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf
den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung fol-
genden Kalendermonate zurückzuzahlen.
- 5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das
Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzah-
lung des Zuschusses führen können, dem Re-
gierungspräsidenten über die zuständige Stelle
anzuzeigen.
6. Subventionserhebliche Tatsachen nach dem
Landessubventionengesetz
Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine
Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch
(1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirt-
schaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976
(BGBl. I S. 2034).
Der Zweck der Subvention besteht in der För-
derung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Ju-
gendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis ge-
blieben sind.
Zu den subventionserheblichen Tatsachen im
Sinne dieses Gesetzes zählen
— alle Angaben im Antrag, wie Name, An-
schrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsa-

chen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,

- ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig ist und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5, und aus den Nrn. 4.1—4.3, 9—11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster nachzuweisen.
- 7.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und — soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen — dem Landesrechnungshof.
- 7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 11. 4. 1978 in Kraft.
Mein RdErl. v. 25. 2. 1977 (MBl. NW. S. 380) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.
gez. Dr. Riemer

Änderung der Richtlinien vom 10. Juli 1978

Betr.: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen;

hier: Programm I/78, RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1978 — II/B 3 — 32 — 01

Nach Nr. 3.5 meines o. a. Runderlasses stimme ich nachfolgenden Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen zu, womit der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert wird auf:

1. Jugendliche mit schwachem Abschlußzeugnis der Jahrgänge 1977 und früher, die bis jetzt keinen Ausbildungsplatz haben.
2. Jugendliche, die einen schulformbezogenen Abschluß nach Abgang von der Schule nachgeholt haben (z. B. im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundschuljahr).

Hinweise zur Durchführung des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 4. 1978 — II/B 3 — 32 — 01 — (Programm I/78)

Zu Nr. 2.1

Hierunter sind alle Ausbildungsstätten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu verstehen. Demge-

mäß sind auch Ausbildungsstätten in privaten Haushalten und im öffentlichen Dienst anzuerkennen. Bei einer Ausbildung im öffentlichen Dienst wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach Abschluß der Ausbildung nicht begründet.

Zu Nr. 2.2

Unter zusätzlichen Ausbildungsplätzen sind grundsätzlich diejenigen zu verstehen, die über den Bestand am 2. 1. 1978 hinausgehen.

Nicht gefördert werden kann die Besetzung eines Ausbildungsplatzes zur Erlernung eines zweiten Berufes. Dies gilt auch, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Beruf ein enger fachlicher Zusammenhang besteht.

Zu Nr. 2.41

Unter diesem Begriff ist der Abschluß zu verstehen, den der Jugendliche mit der Wahl der jeweiligen Schule angestrebt hat. Verläßt beispielsweise ein Gymnasiast die Schule ohne die angestrebte Qualifikation (Abitur), so ist er als Jugendlicher ohne schulformbezogenen Abschluß anzusehen.

Soweit während des Ausbildungsverhältnisses fehlende schulische Abschlüsse (z. B. Hauptschulabschluß an der Volkshochschule) nachgeholt werden, steht dies einer Förderung nicht entgegen.

Zu Nr. 3.3

Hierunter sind alle Mittel aus öffentlichen Haushalten zu verstehen. Dies gilt auch für die Förderung durch die Arbeitsverwaltung gem. § 60 AFG.

Das Landesarbeitsamt wird seine nachgeordneten Dienststellen hierauf hinweisen. Die Entscheidung über die Förderungsart soll dem Antragsteller nach umfassender Beratung überlassen bleiben.

Zu Nr. 4.3

Der Zuschuß wird erstmals 3 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt, unabhängig davon, wann der Bewilligungsbescheid erlassen wird.

Zuständige Stellen für Heilhilfsberufe — Zahnarzt- und Apothekenhelfer — sind die jeweiligen Kammern.

Nach Abstimmung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind für die übrigen Heilhilfsberufe die Medizinalabteilungen bei den Regierungspräsidenten zuständig.

Wehrpolitische Informationstagung

Landeskirchenamt

Az.: 28242/C 11—01

Bielefeld, den 28. 7. 1978

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr, Bonn, weist auf die folgende wehrpolitische Informationstagung in der Karl-Arnold-Bildungsstätte, Bonn, in der Zeit vom 12. März bis 16. März 1979 hin. Nachstehend wird der Text der Einladung veröffentlicht:

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt von Montag abend, 12. 3. 1979 (Anreise bis 18.00 Uhr)

bis Freitag, 16. 3. 1979 (Abreise nach dem Mittagessen) eine Wehrpolitische Informationstagung für Pfarrer (-innen), Jugend- und Studentenfarrer (-innen), Religionslehrer (-innen) und landeskirchliche Pressereferenten (-innen) durch.

Auch katholische Geistliche sind zu dieser Tagung eingeladen worden.

In Referaten und Gruppenarbeit werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesregierung
- Grundsätzliches zur Inneren Führung in der Bundeswehr
- Stand und Entwicklung der Rüstungskontrollverhandlungen
- Ausbildung und Bildung in den Streitkräften
- Kriegsdienstverweigerung
- Die Kirche und die Problematik der Abrüstung.

Geplant ist ferner ein Gespräch mit Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des Bundestages. Außerdem ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Teilnehmer der Tagung die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen. Die evangelische Militärseelsorge lädt ebenfalls zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen dieser Tagung in das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ein.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten. Den Teilnehmern werden die Kosten für eine Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse erstattet.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 41 vom 18. August 1965, Seite 902) bzw. analoge landeskirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt — Öffentlichkeitsarbeit — 5300 Bonn 1, Rosenberg, Telefon: 0 22 21/23 90 11 — App. 468 oder 478 in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusehen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg im Bereich des Wohnplatzes Altenfeld werden in die Evangelische Kirchengemeinde Olsberg umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich auf den Grenzverlauf der Städte Schmalleben und Winterberg festgesetzt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg im Bereich der Wohnplätze Elpe, Haardt, Heinrichsdorf, Pochwerk I, II und III sowie Wigginghausen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Olsberg umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich auf den Grenzverlauf der Stadt Olsberg und der politischen Gemeinde Bestwig festgesetzt.

§ 3

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig im Bereich des Wohnplatzes Gevelinghausen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Olsberg umgepfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Olsberg im Bereich des Wohnplatzes Grimlinghausen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bestwig umgepfarrt.
- c) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich auf den Grenzverlauf der politischen Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg festgesetzt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Mai 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 18298/A 5—05 Ramsbeck/Olsberg/Bestwig

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vollzogene Umpfarrung der Evangelischen Kirchengemeinden Ramsbeck-Neuandreasberg, Olsberg und Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. Juli 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)
G.Z.: 44.II.5

Meinel

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar-Mark und der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel wird vom Weitmarer Holz bis zur Einmündung des Drohnenweges in die

Kemnader Straße auf die Mitte der Straße „Rooversheide“ und der Kemnader Straße festgesetzt.

§ 2

Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden Weitmar-Mark und Stiepel, die von dieser Neuregelung betroffen sind, werden entsprechend der neuen Grenzführung zwischen beiden Kirchengemeinden umgepfarrt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juni 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Reiß
Az.: 14061/A 5—05 Weitmar-Mark/Stiepel

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 1. Juni 1978 vollzogenen Umpfarrung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Weitmar-Mark und Stiepel, Kirchenkreis Bochum, werden hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. Juli 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Meinel
G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen im Bereich des Wohnplatzes Hamm-Weetfeld werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen umgepfarrt.

§ 2

Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird in diesem Bereich der Verlauf der Stadtgrenze Hamm (Stand 1. 1. 1975) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Juni 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 3157/A 5—05 Bönen-Wiescherhöfen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld durch Urkunde vom 16. Juni 1978 vollzogene Umpfarrung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Bönen und Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm — wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 21. Juli 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Meinel
G. Z.: 44.II.5

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pastor Wilhelm Fröhlich, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Höxter (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Ludwig Herling, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Milspe (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Dr. phil. Hilmar Lorenz, Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Rausch, zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (5. Pfarrstelle);

Pastor Karl-Ernst Setzer, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Unna (5. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Eberhard Helms, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

Entlassen ist:

Pfarrer Eckhard Groll, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Friedrich Heufer, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 1978;

Pfarrer Wilhelm Trippe, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. September 1978.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinrich Koetter, zuletzt Vorsteher des Mutterhauses Witten, am 4. August 1978 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Gottfried K o r s p e t e r , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, am 26. Juli 1978 im Alter von 66 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises G ü t e r s l o h als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises R e c k l i n g h a u s e n als Diakoniepfarrstelle;

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises U n n a als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Gesamtschulen;

b) 6. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreises Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise, Jägerstr. 5, 4600 Dortmund 1, zu richten;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde M a r s b e r g , Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S t i e g h o r s t , Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Q u e r e n b u r g , Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d - W a m b e l , Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A s s e l n , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A p l e r b e c k , Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B u e r B e c k h a u s e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H ü l l e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S c h a l k e , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E n d e , Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e r d e c k e , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde W i t t e n , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H i l l e , Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde M i n d e n , Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L ü d i n g h a u s e n , Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde F ü r s t e n b e r g , Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a t t e l n , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde M a r l , Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E i d i n g h a u s e n , Kirchenkreis Vlotho;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde S i e g e n , Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r o c h t e r b e c k , Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt sind:

Frau Marianne B e c k m a n n , Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Christiane D o y é , St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Henrike F a l k e n r o t h , St. Jakobus-Schule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Herbert F a l k e , Einener Str. 4, 4404 Telgte;

Sabine F u h r m a n n , Birkenweg 4, 4542 Tecklenburg;

Joachim v o n H a g e n , Lösseler Str. 76, 5860 Iserlohn;

Helmut J u n g , Breul 11 a, 4400 Münster;

Gottfried S c h l a u g , Hauptstr. 19, 5239 Luckenbach;

Liselene S c h l a u g , Hauptstr. 19, 5239 Luckenbach;

Barbara S e i f e r t , Josefstr. 12, 4400 Münster;

Klaus S o n y i , Krummer Timpen 51, 4400 Münster.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Grundsätze zur evangelischen Jugendarbeit“, Materialien zur Diskussion in Praxis, Lehre und Forschung, Münster, Comenius-Institut 1978, 600 S. DM 9,—.

„Diese Dokumentation von Grundsatztexten zur evangelischen Jugendarbeit erscheint im Rahmen der Veröffentlichungen des Comenius-Instituts als Beitrag zur Diskussion in Praxis, Lehre und Forschung“ und möchte „einen Impuls zur verstärkten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Arbeitszweig Jugendarbeit anregen“, schreiben Gerhard Strunk und Hans Bernhard Kaufmann in ihrem Vorwort zu dem Sammelband, den Martin Affolderbach herausgegeben hat.

Hans-Ulrich Kirchhoff möchte in seiner ausführlichen Stellungnahme „Perspektiven im Grundsatzgespräch über evangelische Jugendarbeit“ einen weiteren Aspekt hinzufügen: „Für die Veröffentlichung dieser Auswahl legen wir ausdrücklich Wert darauf, daß sie als Werkstattmaterial betrachtet wird, das vor allem den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit Argumente und Instrumente an die Hand geben will, sich über die Grundlagen und Perspektiven ihrer eigenen Arbeit klar zu werden, indem sie sich nicht nur in die kategorialen Handlungsbereiche einordnen, sondern aus ihrer eigenen Praxiserfahrung an dem von Anfang an ununterbrochenen Grundsatzgespräch beteiligen. Diese Dokumentenauswahl bildet also kein Archiv, sondern eine „offene Werkstatt“. (S. 510)

Die Auswahl der Texte aus dreißig Jahren evangelischer Jugendarbeit stimmen mit den oben erwähnten Leitgedanken überein. Die Texte von Dietrich Bonhoeffer „Acht Thesen über die Jugendarbeit der Kirche“ (1933) und „Grundsätze für die seelsorgerliche Jugendarbeit der Kirche“ (1940) der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern sprengen zwar den zeitlichen Rahmen, sind aber als vielzitierte Texte unentbehrlich für die Diskussion. Affolderbach ordnet die Materialien nach verschiedenen Kriterien. Er stellt die sogenannten Grundsatztexte, — 26 an der Zahl, von 1946—1978 — an den Anfang: Konzeptionen, Leitlinien, Anmerkungen zum Selbstverständnis von Jugendarbeit aus landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden.

Der zweite Teil enthält insgesamt 43 Texte zu zehn Schwerpunktthemen, darunter auch zu zielgruppen- und aufgabenorientierten Feldern: Jugendarbeit und Gemeinde; Politische Bildung und politisches Handeln; die Polarisierungsdiskussion; offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, um nur einige zu nennen.

Ein umfangreicher Anhang ergänzt den Materialteil und rundet ihn ab: Quellenangaben zu den Dokumenten; Literaturhinweise, vorwiegend aus Zeitschriften; Hinweise auf Grundsatztexte und Literatur in bezug auf evangelische Jugendarbeit in der DDR; das sogenannte „Synodenpapier“: „Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (1975)“. Erschließende Register, Schlagwort-, Verbände und Institutionen-, Namens-, Abkürzungs- und Anschriftenregister sind beim Nachschlagen sehr hilfreich.

Eine Menge Material für die oben erwähnte „offene Werkstatt“! Affolderbach analysiert in seinen Einleitungen zu den beiden Themenbereichen die jeweiligen Charakteristika der Texte und gibt damit Hilfestellungen zum Umgang mit ihnen. Er versucht Definitionen von Begriffen wie Satzungs-text, Rahmenplan, Stellungnahme, Konzeption und setzt sich mit den Zielen, besonders der Konzeptionspapiere auseinander. Er meint, in ihnen verstärkt demokratische Prozesse ablesen zu können: „Die Konzeptionspapiere wollen also in erster Linie Beiträge zu einem Prozeß der Selbstvergewisserung und des Lernens aller Beteiligten sein und erst in zweiter Linie autorisierte Positions- und Willenserklärungen der jeweiligen Gruppen und Verbände“ (S. 23).

Die „Grundsatztexte zur evangelischen Jugendarbeit“ füllen eine Lücke, weil sie Material enthalten, das sonst kaum oder nur schwer zugänglich ist. Sie können andererseits „allein schon aus Gründen des Umfangs nicht vollständig sein“ (Affolderbach, S. 11). So fehlt z. B. der vielbeachtete Text von Johannes Jürgensen „Überlegungen zur evangelischen Jugendarbeit von morgen“, deutsche jugend, H. 6, 1976. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise den Wert des Buches als Quellen- und Grundlagenwerk. Es verlangt vom Leser ein hohes Maß an Konzentration, an historisch-kritischer Auseinandersetzung und Einordnung der einzelnen Texte weit über die sparsam interpretierenden Einleitungen hinaus. Der Sammelband sollte nicht nur in allen einschlägigen Bibliotheken stehen, sondern von möglichst vielen gelesen und bedacht werden, denen es um Jugendarbeit geht, denn: „Eine Textgrundlage für die gesamte Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche gibt es jedoch nicht. Die katholische Jugendarbeit verfügt mit ihrem „Synodenpapier“ über eine umfassende Grundlage. Auf evangelischer Seite ist eine Diskussion um einen solchen Text bislang nicht in Gang gekommen. Ich hoffe, daß diese Dokumentation dazu verhelfen kann, den Bestand zu sichten und auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam zu werden. Es wäre auch zu wünschen, daß darauf Anregungen und Ergebnisse für die weitere Diskussion erwachsen.“ (S. 14 f)

I. H.-M.